



Der Landrat des Kreises Kaiserslautern, Postfach 3580, 67657 Kaiserslautern

Damen und Herren
Mitglieder des Kreisausschusses

21.08.2017

Frau Heß-Schmidt, 1. Kreisbeigeordnete
Herrn Schmidt P., Kreisbeigeordneter
Herrn Dr. Altherr, Kreisbeigeordneter

Herrn Keller, Regierungsdirektor
Frau Krill-Sprengart, Kreisoberverwaltungsrätin
Herrn Schmidt A., Abteilungsleiter 1
Herrn Lauer, Abteilung 1
Frau Müller, Gleichstellungsstelle
Frau Leis, Gleichstellungsstelle
Frau Priebe, Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Dr. Matt-Haen, Kultur + Öffentlichkeitsarbeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

am

Montag, dem 28.08.2017, um 09:00 Uhr,

findet im Gebäude der SWK, Burgstraße 11, 67659 Kaiserslautern, eine Sitzung

des Kreisausschusses

mit nachstehender Tagesordnung statt.

Hierzu lade ich Sie freundlichst ein.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 0933/2017
Landkreisordnung (LKO)

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 2 | Baumaßnahmen im Bereich Kreisstraßenbau -
Auftragsvergaben | 0935/2017 |
| 3 | Vorbereitung zur nächsten Sitzung des Kreistages
am 23. Oktober 2017 | |
| 3.1 | Gewährung einer Kreiszuwendung für die Erweiterung und
den Umbau des Schulgebäudes an der Grundschule
Weilerbach | 0931/2017 |
| 3.2 | Aufhebung einer Zweckvereinbarung | 0934/2017 |
| 3.3 | Schulsozialarbeit an den beiden Förderschulen des
Landkreises | 0936/2017 |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|-----------|
| 3.4 | Personalangelegenheit | 0932/2017 |
| 4 | Besetzung der Schulleiterstelle an der Berufsbildenden
Schule Landstuhl | 0925/2017 |
| 5 | Personalangelegenheit | 0927/2017 |
| 6 | Personalangelegenheit | 0928/2017 |
| 7 | Personalangelegenheit | 0929/2017 |
| 8 | Personalangelegenheit | 0930/2017 |

Mit freundlichen Grüßen



Da nur drei Tagesordnungspunkte zur Beschlussfassung im Kreistag vorliegen, die zudem nicht eilig sind, wird die Kreistagssitzung hierzu am 23. Oktober 2017 stattfinden.

Eine weitere Sitzung des Kreisausschusses ist für den 16. Oktober 2017 vorgesehen.

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/lt/11612
0933/2017

16.08.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.08.2017	öffentlich

Annahme von Spenden-/Sponsoringgeldern gem. § 58 Abs. 3 Landkreisordnung (LKO)

Sachverhalt:

Dem Landkreis Kaiserslautern wurden im Laufe des Haushaltsjahres 2017 noch folgende Zuwendungen im Sinne von § 58 Abs. 3 LKO angeboten:

Zuwendungsgeber	Zweck	Betrag
Förderkreis der KVHS e.V., Konrad Adenauer Str. 3, 67663 Kaiserslautern	Zuwendung 2017 zur Verwendung für Förder- maßnahmen in der Außenstelle Landstuhl	500,00 €
Fa. Jakob Becker GmbH & Co KG, An der Heide 10, 67678 Mehlingen	Spende für den ehrenamtlichen Besuchsdienst des Landkreises Kaiserslautern	1.000,00 €
	SUMME	1.500,00 €

Die Spendenangebote wurden der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier am 15.08.2017 angezeigt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss beschließt, die im Sachverhalt angeführten Zuwendungsangebote in Höhe von insgesamt 1.500,00 € anzunehmen, vorausgesetzt, es werden von der ADD Trier keine Bedenken geltend gemacht.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 1.3
1.3/lt/54201
0935/2017

18.08.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss	28.08.2017	öffentlich

Baumaßnahmen im Bereich Kreisstraßenbau -Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Im Rahmen des Kreisstraßenbaus sind vom Landesbetrieb Mobilität (LBM) Kaiserslautern in den nächsten Wochen mehrere Bauaufträge an Kreisstraßen im Landkreis zu vergeben.

Dem Kreistag obliegt hierbei die Zustimmungsbefugnis für die Vergaben der Arbeiten an der K62 Ausbau OD Otterbach und der K67 zwischen der L469 und der Kreisgrenze.

Weiterhin erfolgen Deckenmaßnahmen an der K36 zwischen Münchschwanderhof und L382 sowie K24 zwischen Katzweiler und Kreisgrenze, die aus den Unterhaltungsmitteln im Ergebnishaushalt finanziert werden. Da bei den beiden Deckenmaßnahmen der Auftragswert jeweils unter 100.000 € zu erwarten ist, wäre für die Zustimmung zur Vergabe dieser Bauarbeiten der Kreisausschuss zuständig.

Die Abwicklung der Baumaßnahmen ist wie folgt vorgesehen:

1. Investive Baumaßnahmen

K 62 / Ausbau OD Otterbach

Die Submission erfolgt am 22.08.2017. Die Zuschlagsfrist endet am 22.09.2017. Baubeginn ist für September 2017 geplant. Der Zuwendungsbescheid mit einer Förderquote von 67% liegt vor. Die Baukosten für den Landkreis Kaiserslautern wurden im Rahmen des Zuwendungsverfahrens mit 1.551.000 € ermittelt.

Für die Maßnahme war im Rahmen des genehmigten Haushalts 2017 ein Gesamtansatz (einschl. der Ermächtigung von 500.000 € für 2018) von 1.300.000 € vorgesehen. Für die zusätzlich benötigten Kosten von 200.000 € kann gegenwärtig die für die K 67 eingeplante Verpflichtungsermächtigung 2018 herangezogen werden. Im HH-Plan 2018 ist dann ein entsprechender Ansatz neu vorzusehen.

Nach Auskunft des Landesbetrieb Mobilität (LBM) Kaiserslautern ist nicht zu erwarten, dass zum 28.08.2017 dem Kreisausschuss bereits ein geprüfter Vergabevorschlag vorliegt. Es wird jedoch angestrebt, den Kreisausschuss zumindest über die nachgeprüften Angebotssummen zu informieren.

K67 / Traglastverstärkung freie Strecke zwischen L469 und Kreisgrenze

Die Submission erfolgt am 12.09.2017. Die Zuschlagsfrist endet am 22.09.2017. Baubeginn ist für Oktober 2017 geplant, die Maßnahme soll in 2017 fertig gestellt werden. Es handelt sich um eine Gemeinschaftsmaßnahme mit K21 Landkreis Südwestpfalz.

Die Baukosten für den Landkreis Kaiserslautern wurden im Rahmen des Zuwendungsverfahrens mit 400.000 € ermittelt.

Die Zuwendung wurde am 24.05.2017 beantragt, mit dem Zuwendungsbescheid ist in Kürze zu rechnen.

Für die Maßnahme war im Rahmen des genehmigten Haushalts 2017 ein Ansatz von 350.000 € vorgesehen. Für die zusätzlich benötigten Mittel von 50.000 € kann gegenwärtig der für die K27 (Brücke in Frankelbach) für 2017 eingeplante Ansatz herangezogen werden. Im HH-Plan 2018 ist dann ein entsprechender Ansatz zusätzlich vorzusehen.

Da bis zu den Zuschlagsfristen keine weiteren Gremiensitzungen vorgesehen sind, beabsichtigt die Verwaltung, die Zustimmung zu den Vergaben K62 und K67 durch den Landrat im Wege der Eilentscheidung vorzunehmen.

2. Maßnahmen im Rahmen von Unterhaltung und Instandsetzung

K36 / Deckenmaßnahme freie Strecke zwischen Münchschwanderhof und L382

Die Submission erfolgt am 12.09.2017. Die Zuschlagsfrist endet am 22.09.2017. Baubeginn ist für Oktober 2017 geplant, die Maßnahme soll in 2017 fertig gestellt werden.

Es handelt sich um eine Aufwandsmaßnahme, da nur die Deckschicht erneuert wird. Erwartete Baukosten: 50.000 €

K24 / Deckenmaßnahme freie Strecke zwischen Katzweiler und Kreisgrenze

Die Submission erfolgt am 12.09.2017. Die Zuschlagsfrist endet am 22.09.2017. Baubeginn ist für Oktober 2017 geplant, die Maßnahme soll in 2017 fertig gestellt werden.

Es handelt sich um eine Aufwandsmaßnahme, da nur die Deckschicht erneuert wird. Erwartete Baukosten: 30.000 €

Für die Deckenmaßnahmen an der K 36 und K 24 bittet die Verwaltung, dass der Kreisausschuss einen Ermächtigungsbeschluss („Vorratsbeschluss“) fasst, der den Landrat zur Zustimmung für die Vergaben K36 und K24 ermächtigt. Die Vergaben erfolgen nach Angebotsprüfung durch das LBM Kaiserslautern auf deren Vorschlag an den jeweils günstigsten und annehmbarsten Bieter.

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreisausschuss nimmt die obigen Ausführungen zur Kenntnis und stimmt der vorgeschlagenen Vorgehensweise zu.
2. Der Kreisausschuss beschließt, den Landrat zur Zustimmung zur Vergabe der Deckenmaßnahmen an der K36 und K24 (siehe Nr.2) zu ermächtigen.

Im Auftrag:

Thomas Lauer

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 3.4

0931/2017

14.08.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss Kreistag	28.08.2017	öffentlich öffentlich

Gewährung einer Kreiszuwendung für die Erweiterung und den Umbau des Schulgebäudes an der Grundschule Weilerbach

Sachverhalt:

Aufgrund der vorhandenen und in Zukunft noch zu erwartenden Schülerzahlen sind an der Grundschule Weilerbach verschiedene Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen erforderlich. U.a. wird die vorhandene Küche zu Lasten des bestehenden Speiseraumes erweitert, der wiederum in einem Anbau vergrößert wird. Darüber hinaus erhalten verschiedene Räume im Erdgeschoß eine andere Zuordnung und werden nach den neuesten Richtlinien saniert. Des Weiteren sind im ganzen Schulgebäude Brandschutzmaßnahmen vorgesehen, die insbesondere die Gewährleistung von Flucht- und Rettungswegen, die Schottung von Leitungen, Treppenhäusern und Fluren (durch den Einbau von Brandschutztüren, Brandschutzverglasungen und -wänden) und die Montage von Rauchabzugsfenstern in den Treppenhäusern beinhalten.

Mit Bescheid vom 06.02.2017 hat die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Außenstelle Schulaufsicht, der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach die schulbehördliche Genehmigung für die beantragte Maßnahme erteilt und **zuwendungsfähige Kosten in Höhe 1.619.315 €** anerkannt. Mit gleichem Bescheid hat die ADD darauf hingewiesen, dass mit der schulbehördlichen Genehmigung keine Zusage über die Bewilligung einer Landeszuwendung verbunden ist und über den Förderantrag erst im Rahmen der kommenden Schulbauprogramme entschieden werden kann.

Mit den Baumaßnahmen soll voraussichtlich in den Herbstferien 2017 begonnen werden. Dem beantragten vorzeitigen Baubeginn wurde zugestimmt.

Gemäß § 87 Abs. 2 des Schulgesetzes hat sich der Landkreis Kaiserslautern an den anerkannten Baukosten mit mindestens 10% der zuwendungsfähigen Kosten zu beteiligen (10% aus 1.619.315 € = rd. 161.932 €). Im Haushaltsplan 2017 des Landkreises ist für die Maßnahme ein Betrag in Höhe von 157.200 € als Investitionszuwendung veranschlagt. Da die Fördermittel voraussichtlich erst im Jahr 2018 abgerufen werden, werden die notwendigen Finanzmittel im Haushaltsentwurf 2018 erneut eingeplant.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss/Kreistag bewilligt der Verbandsgemeinde Weilerbach für die Erweiterung und den Umbau des Schulgebäudes an der Grundschule Weilerbach eine Kreiszuwen-

zung in Höhe von 161.932 €.

Im Auftrag:

Ohliger

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Abteilung 1 (AbtL)
1/as/
0934/2017

18.08.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss Kreistag	28.08.2017	öffentlich öffentlich

Aufhebung einer Zweckvereinbarung

Sachverhalt:

Der Landkreis Kaiserslautern hat mit Datum vom 21. Februar 2011 eine Zweckvereinbarung über die Errichtung eines gemeinsamen Vollstreckungsdienstes mit der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau geschlossen. Der Beschluss des Kreistages hierzu wurde in der Sitzung am 13. Dezember 2010 gefasst.

Die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau hat um die Auflösung der Vereinbarung gebeten und der Aufhebung dieser Zweckvereinbarung in der Sitzung des Verbandsgemeinderats am 28. Juli 2017 einstimmig zugestimmt.

Zeitgleich wurde mit der Verbandsgemeinde Weilerbach einer derartigen Zweckvereinbarung durch die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt einer vorzeitigen Aufhebung der Zweckvereinbarung entsprechend der Anlage (bei Bedarf rückwirkend zum 30. September 2017) zu.

Im Auftrag:

Achim Schmidt

Anlage/n:

AufhebungZVE

TOP Ö 3.2

Vereinbarung zur Aufhebung der Zweckvereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Vollstreckungsaußendienstes

Zwischen der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau und dem Landkreis Kaiserslautern wird aufgrund des § 107 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GemO) vom 31. Januar 1991 (GVBl. S. 153) in der zur Zeit geltenden Fassung und den §§ 19 Absatz 4 und 20 Absatz 4 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes (LVwVG) vom 8. Juli 1957 (GVBl. S. 101) in der zur Zeit geltenden Fassung und der § 12 Absätze 2 und 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) in der zur Zeit geltenden Fassung, nachstehende Vereinbarung geschossen:

§ 1 Aufhebung der Zweckvereinbarung

Die Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Kaiserslautern und der Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau über die Einrichtung eines gemeinsamen Vollstreckungsdienstes vom 21.02.2011 wird im beiderseitigen Einvernehmen mit Wirkung zum 30.09.2017 aufgehoben.

§ 2 Abwicklung

Die bis zum 30.09.2017 erteilten Vollstreckungsaufträge werden bis zum Ende der Erledigung entsprechend der Zweckvereinbarung abgerechnet. Die bis zum 31.12.2017 nicht abgeschlossenen Vollstreckungsaufträge werden mit einem Vermerk über den Bearbeitungsstand an die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau zurück gegeben.

§ 3 Öffentliche Bekanntmachung

Die Aufhebung der Zweckvereinbarung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung durch den Landkreis Kaiserslautern und die Verbandsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau wirksam.

Kaiserslautern, den

Bruchmühlbach-Miesau, den

Landrat
Paul Junker

Bürgermeister
Erik Emich

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Fachbereich 4.3
4.3/hm
0936/2017

18.08.2017

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Termin	Status
Kreisausschuss Kreistag	28.08.2017	öffentlich öffentlich

Schulsozialarbeit an den beiden Förderschulen des Landkreises

Sachverhalt:

Im Landkreis gibt es seit langem an den weiterführenden Schulen Schulsozialarbeit. Ausgenommen von einer Förderung sind die Gymnasien. Trägerin der Maßnahmen ist mit Ausnahme der RS plus Ramstein-Miesenbach die Kreisverwaltung. Finanziert werden die Maßnahmen mit Mitteln des Landes (30.600 € pro Vollzeitstelle), der Kreisverwaltung (restliche Personalkosten) und der jeweiligen Schulträger (Sachkosten).

Das Land fördert darüber hinaus weder an Gymnasien, an Förderschulen oder an Grundschulen Schulsozialarbeit.

Gleichwohl konnten im Jahr 2011 im Landkreis vier neue Stellen Schulsozialarbeit an Grundschulen geschaffen werden, die aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets des Bundes zu 100 % finanziert werden konnten.

Nach Wegfall dieser Mittel hat der Kreistag in der Sitzung vom 30.09.2013 beschlossen, die Grundschulsozialarbeit an insgesamt sieben Grundschulen fortzuführen, da die Arbeit an allen Schulen sehr wertgeschätzt wurde. Die Kosten für die Maßnahmen teilen sich jeweils die Kreisverwaltung und die Schulträger zur Hälfte. Trägerin der Schulsozialarbeit an Grundschulen ist in allen Fällen die Kreisverwaltung.

Ebenfalls aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets des Bundes konnte an der Jakob-Weber-Schule eine Honorarkraft für Schulsozialarbeit finanziert werden. Diese Maßnahme musste nach Wegfall der Mittel eingestellt werden.

Dies wurde von der Schulleitung sehr bedauert, da die Schulsozialarbeit sehr gut in die Schule integriert war und die Klientel zunehmend schwieriger wurde und wird, weshalb eine Fortführung der Maßnahme aus Sicht der Schule sehr befürwortet worden wäre.

So sind im letzten Jahr sowohl der Elternbeirat der Jakob-Weber-Schule als auch die beiden Schulleitungen der Förderschulen mehrfach an uns herangetreten, ob die Kreisverwaltung als zuständige Schulträgerin nicht eine Fortführung der Maßnahme an der Jakob-Weber-Schule bzw. eine Neueinrichtung an der Hans-Zulliger-Schule ermöglichen könnte. Dies konnte bisher wegen der fehlenden Finanzierungsmöglichkeit leider nicht zugesagt werden.

Allerdings überweist das Land seit dem Jahr 2015 den Kommunen jährlich nach § 109b des Schulgesetzes Mittel in Höhe von insgesamt rund 10 Mio. €. Die Mittel sollen in den Kom-

munen zur Wahrnehmung von inklusiv-sozialintegrativen Aufgaben im Schulbereich verwendet werden. Dabei spielt es keine Rolle ob sie für Integrationshilfe, Schulsozialarbeit, für soziale Gruppenarbeit am Nachmittag sowie die Erweiterung der räumlichen und sächlichen Ausstattung eingesetzt werden. Neben Landkreisen erhalten auch die Verbandsgemeinden, die Schwerpunktschulen in ihrer Trägerschaft haben, entsprechende Mittel. In der Stellungnahme einer Anfrage im Landtag zum Thema Schulsozialarbeit an Grundschulen, wurde von Seiten der Ministerin ausdrücklich auf den Einsatz der Mittel nach § 109b SchulG, zum Zwecke der Finanzierung von Schulsozialarbeit im Ermessen der Kommune hingewiesen. Der Landkreis Kaiserslautern hat in diesem Jahr 156.000.- € erhalten.

Mit diesen zur Verfügung stehenden Mitteln könnte die Schulsozialarbeit an den beiden Förderschulen finanziert werden. Da der Landkreis erst kürzlich die Zustimmung des Ministeriums zur Errichtung eines gemeinsamen Förder- und Beratungszentrums (FBZ) an seinen beiden Förderschulen Jakob Weber und Hans Zulliger erhalten hat, wäre der Einsatz einer Fachkraft mit einer halben Stelle für beide Schulen zunächst hinreichend. Die Kosten in Höhe von rund 30.000 € sollten analog der Finanzierung an Grundschulen jeweils zur Hälfte von der Kreisverwaltung und der Schulträgerin finanziert werden.

Zusätzliche Kosten würden der Kreisverwaltung nicht entstehen, da die Mittel zu 100 % aus den Zuweisungen des Landes (s. o.) finanziert werden können.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt an den beiden Förderschulen des Landkreises, der Jakob-Weber-Schule und der Hans-Zulliger-Schule, insgesamt eine 0,5 Stelle in Trägerschaft des Landkreises zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzurichten.

Im Auftrag:

(Leßmeister)